

**Mitteilung des Senats vom 22. Januar 2019**

**Menschenhandel und Zwangsprostitution – Wie stellt sich die Situation im Land Bremen dar?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 19/1928 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen sind im Land Bremen Opfer von Straftaten nach § 180a Strafgesetzbuch (StGB), § 181a StGB sowie §§ 232 bis 233b StGB geworden? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017 nach Straftatbestand sowie Alter, Geschlecht und Herkunft der Opfer.)

In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden für Bremen und Bremerhaven die nachfolgend dargestellten Fälle erfasst:

2015				
Straftat	erfasste Fälle	Opferstruktur		
		Geschlecht	Altersgruppe	Herkunft
Zuhälterei gemäß § 181a StGB	1 HB	1x weiblich	1x 21 bis <60	1x deutsch
	1 BHV	1x weiblich	1x 21 bis <60	1x bulgarisch
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Absatz 1 StGB	2 HB	2x weiblich	2x 21 bis <60	2x bulgarisch
	5 BHV	5x weiblich	2x 21 bis <60 3x 18 bis <21	1x bulgarisch 1x nigerianisch 3x ungarisch
Gewerbs- oder bandenmäßiger Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Absatz 3 Nummer 3 StGB	1 HB	1x weiblich	1x 18 bis <21	ohne Angabe
	2 BHV	1x weiblich	2x 18 bis <21	1x moldawisch 1x ungeklärt
2016				
Straftat	erfasste Fälle	Opferstruktur		
		Geschlecht	Altersgruppe	Herkunft
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Absatz 1 StGB	5 HB	4x weiblich	2x 18 bis <21 2x 21 bis <60	1x deutsch 1x bulgarisch 1x rumänisch 1x serbisch 1x syrisch
		1x männlich	1x 21 bis <60	
	2 BHV	2x weiblich	1x 18 bis <21 1x 21 bis <60	1x bulgarisch 1x ungarisch
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Absatz 4 StGB	1 HB	1x weiblich	1x 21 bis <60	1x rumänisch

2017				
Straftat	erfasste Fälle	Opferstruktur		
		Geschlecht	Altersgruppe	Herkunft
Zuhälterei gemäß § 181a StGB	1 HB	1x weiblich	1x 21 bis <60	1x bulgarisch

2. Wie viele der Fälle sind dem Spektrum der Organisierten Kriminalität zuzurechnen?

Keines der oben genannten Verfahren ist dem Spektrum der Organisierten Kriminalität zuzurechnen.

3. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Betroffenen von Menschenhandel, die in der Prostitution, durch eine Beschäftigung, durch Ausübung der Bettelei oder durch die anderen Tatbestände im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StGB ausgebeutet werden?

Die unter Punkt 1 aufgeführten Betroffenen wurden im Bereich „Prostitution“ eingesetzt. Anzeigen aus den Bereichen Bettelei und Ausbeutung der Arbeitskraft liegen nicht vor.

4. Welche Erkenntnis hat der Senat zu den Branchen in Bremen, in denen im Sinne des § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 littera b StGB besonders häufig Opfer von Menschenhandel eingesetzt werden?

Aus dem behörden- und länderübergreifenden phänomenbezogenen Informations- und Erkenntnisaustausch ist bekannt, dass insbesondere in den Branchen „Bau“ und „Gastronomie“, Geschädigte von Menschenhandel im Sinne einer illegalen beziehungsweise ausbeuterischen Beschäftigung eingesetzt werden. Anzeigen liegen hier bisher nicht vor.

5. Wie viele Durchsuchungen von Bordellen, Wohnungen oder anderen Räumen in Bezug auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung haben Polizei oder andere Behörden im Land Bremen in den Jahren 2015 bis 2017 durchgeführt? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017.)

Dem Senat sind die nachfolgend genannten Durchsuchungen bekannt: Im Jahr 2015 haben drei Durchsuchungen in drei Verfahren stattgefunden. In den Jahren 2016 und 2017 jeweils vier Durchsuchungen in jeweils vier Verfahren. Für weitere vier Verfahren kann zurzeit nicht nachvollzogen werden, ob hier Durchsuchungen stattgefunden haben, da die Akten zurzeit versandt sind und daher nicht beigezogen werden konnten.

6. Welche Erkenntnisse zum Ausmaß des Dunkelfeldes in diesem Deliktsbereich liegen dem Senat vor?

In diesem Deliktsfeld gibt es nur eine geringe Anzeige- und Aussagebereitschaft der beteiligten Personen. Zudem sind die Opfer oftmals massiven Drohungen sowie körperlichen Übergriffen ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

7. Gegen wie viele Tatverdächtige wurde seit dem Jahr 2015 aufgrund des Verdachts der Verwirklichung der Straftatbestände § 180a StGB, § 181a StGB sowie §§ 232 bis 233b StGB ermittelt? Zu welchem Ergebnis kamen die Ermittlungsverfahren jeweils? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017, nach Geschlecht und Herkunft der Tatverdächtigen sowie Ermittlungsergebnisse.)

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat gegen 63 Männer und 18 Frauen ermittelt. Verfahren gegen Unbekannt wurden bei der folgenden Aufstellung nicht berücksichtigt.

Anzahl und Geschlecht des Beschuldigten	Herkunft	Ausgang
2015		
1 männlich	1 Bulgarien	Einstellung nach § 170 II Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts
4 männlich 2 weiblich	6 Deutschland	Verfahren aus 2014, Einstellung in 2016 nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
2 männlich	2 Bulgarien	1 Beschuldiger: Einstellung nach § 170 II StPO wegen Todes 1 Beschuldiger: Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
3 männlich 1 weiblich	4 Ungarn	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
3 männlich 1 weiblich	2 Rumänien 1 Serbien 1 Moldau	3 Beschuldigte: Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts 1 Beschuldiger: Anklage, sodann Einstellung nach § 205 StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
1 männlich	1 Bulgarien	Verfahren aus 2014, Einstellung 2016 nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	2 Ungarn	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	1 Deutschland 1 Polen	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Deutschland	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Ungarn	Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO
1 männlich	1 Ungarn	Verfahren aus 2014, Einstellung 2016 nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	2 Ungarn	Einstellung gemäß § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
3 männlich	3 Bulgarien	2 Beschuldigte: Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts 1 Beschuldiger: Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
1 männlich 1 weiblich	2 Bulgarien	Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
1 männlich 1 weiblich	1 Mazedonien 1 Ungarn	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	2 Rumänien	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)
2016		
1 männlich	1 Bosnien-Herzegowina	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	2 Ungarn	Jeweils Verurteilung zu Bewährungsstrafen, die Urteile sind noch nicht rechtskräftig
1 männlich	1 Ungarn	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Ungarn	Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
2 männlich	2 Rumänien	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Rumänien	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	2 Serbien	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts

Anzahl und Geschlecht des Beschuldigten	Herkunft	Ausgang
2016		
1 männlich	1 Bulgarien	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 weiblich	1 Deutschland	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich 1 weiblich	1 Afghanistan 1 Ungarn	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Bulgarien	Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalts
1 männlich	1 Türkei	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Bulgarien	Abgabe an andere Staatsanwaltschaft
2017		
1 männlich	1 Deutschland	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)
1 männlich 3 weiblich	4 Bulgarien	Verfahren aus 2013: 2 Beschuldigte: Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts 1 Beschuldigte: Verurteilung 2017 zu Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 8 Monaten 1 Beschuldigte: Verurteilung 2017 zu Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten
1 männlich	1 Ungarn	Anklage am 6. März 2018; am 8. Juni 2018 vorläufige Einstellung nach § 205 StPO aufgrund unbekanntem Aufenthalts der Zeugin
1 männlich	1 Deutschland	Ermittlungen dauern an
1 männlich	1 Deutschland	Einstellung nach § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Deutschland	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)
1 männlich	1 Kosovo	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Verfahrenshindernis, da deutsches Strafrecht nicht anwendbar, Abgabe an die Niederlande, dort wurde das Verfahren mangels Beweise eingestellt)
1 männlich	1 Deutschland	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)
1 männlich	1 Bulgarien	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Verfahrenshindernis, da deutsches Strafrecht nicht anwendbar, Abgabe an die Niederlande, Ausgang dort unbekannt)
1 männlich	1 Ungarn	Anhängig (Abgabe an die belgischen Behörden in Bearbeitung)
1 männlich	1 Ungarn	Eingestellt gemäß § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt)
1 männlich	1 Bulgarien	Freiheitsstrafe zur Bewährung (1 Jahr und 4 Monate)
1 männlich	1 Rumänien	Einstellung gemäß § 170 II StPO (Täterschaft nicht nachweisbar)

Anzahl und Geschlecht des Beschuldigten	Herkunft	Ausgang
2017		
1 männlich 1 weiblich	2 Bulgarien	Eingestellt gemäß § 154f StPO (unbekannter Aufenthalt)
1 männlich	1 Deutschland	Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft
1 männlich	1 Kosovo	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
1 männlich	1 Ungarn	Einstellung gemäß § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalt
1 männlich	1 Nigeria	Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts
2 männlich	2 Nigeria	Anklage zum Landgericht am 4. Juni 2018, Verfahren dort anhängig
4 männlich	4 Rumänien	Einstellung nach § 154f StPO wegen unbekanntem Aufenthalt

8. Wie viele Taten, die Gegenstand der unter Frage 7 erfragten Ermittlungsverfahren waren, wurden im Ausland begangen?

Im Bereich des Menschenhandels findet üblicherweise ein Teil der Taten, nämlich die Anwerbung der Opfer, im Herkunftsland statt. Deshalb wurden die Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft nur dahingehend geprüft ob es Taten gab, deren Tatort ausschließlich außerhalb Deutschlands lag. In den Jahren 2015 und 2016 wurden keine solchen Verfahren festgestellt. Im Jahr 2017 gab es insgesamt vier Verfahren mit acht Auslandstaten.

9. Wie viele Verurteilungen aufgrund der vorgenannten Straftatbestände gab es im Land Bremen seit dem Jahr 2015? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017, nach Geschlecht und Herkunft der Täterinnen und Täter.) Welche Strafen wurden jeweils verhängt?

Die Zahl der Verurteilungen, aufgeschlüsselt nach Jahrgängen und Geschlecht der Täter, ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Zur Herkunft der verurteilten Personen kann hier keine Aussage getroffen werden.

	2015	2016	2017
§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten			
Abgeurteilte männlich	0	0	0
Abgeurteilte weiblich	0	0	0
Abgeurteilte insgesamt	0	0	0
davon			
nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	0	0	0
	2015	2016	2017
§ 181a StGB Zuhälterei			
Abgeurteilte männlich	1	2	2
Abgeurteilte weiblich	3	0	0
Abgeurteilte insgesamt	4	2	2
davon			
nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	3	2	0

	2015	2016	2017
§ 181a STGB Zuhälterei			
Freiheitsstrafe 6 Monate zur Bewährung	0	2	0
Freiheitsstrafe 1 Jahr bis 2 Jahre zur Bewährung	2	0	0
Freiheitsstrafe 2 bis 3 Jahre	1	0	0
	2015	2016	2017
§ 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung			
Abgeurteilte männlich	2	2	0
Abgeurteilte weiblich	0	0	0
Abgeurteilte insgesamt	2	2	0
davon			
nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	2	2	0
Freiheitsstrafe 9 Monate bis 1 Jahr zur Bewährung	1	0	0
Freiheitsstrafe 1 Jahr bis 2 Jahre zur Bewährung	1	1	0
Freiheitsstrafe 3 bis 5 Jahre	0	1	0
	2015	2016	2017
§ 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft			
Abgeurteilte männlich	0	0	0
Abgeurteilte weiblich	0	0	0
Abgeurteilte insgesamt	0	0	0
davon			
nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	0	0	0
	2015	2016	2017
§ 233a StGB Förderung des Menschenhandels			
Abgeurteilte männlich	0	0	0
Abgeurteilte weiblich	0	0	0
Abgeurteilte insgesamt	0	0	0
davon			
nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte insgesamt	0	0	0

10. Welche und wie viele Maßnahmen zum persönlichen Schutz von Zeuginnen oder Zeugen einschließlich möglicher Familienangehöriger in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution gab es in den Jahren 2015 bis 2017? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der beteiligten Personen und der eingeleiteten Schutzmaßnahmen.)

Im Jahr 2001 wurde aus einem anderen Bundesland eine weibliche Schutzperson aus dem Bereich Menschenhandel an das zuständige Fachkommissariat übergeben und für diese bis einschließlich 2015 Schutzmaßnahmen durch die Fachdienststelle eingerichtet. Im Jahr 2015 wurden in zwei Fällen für den Bereich Menschenhandel Schutzmaßnahmen durch das zuständige Fachkommissariat durchgeführt. Da alle Angelegenheiten des Personen- und Objektschutzes der Geheimhaltung unterliegen, erfolgen hier keine weiteren Angaben.

In den Jahren 2016 und 2017 gab es keine Fälle des Menschenhandels, die durch das zuständige Fachkommissariat mit Schutzmaßnahmen begleitet wurden.

11. Hat nach Auffassung des Senats das Prostituiertenschutzgesetz zur erhofften Effizienzsteigerung im Kampf gegen Zwangsprostitution beigetragen?
  - a) Wenn ja, wie drückt sich diese Effizienzsteigerung aus?
  - b) Wenn nein, wieso nicht?
  - c) Inwieweit ist möglicherweise sogar ein gegenteiliger Effekt entstanden?

Das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) reguliert die legale Form der Prostitution.

Zielsetzung des ProstSchG ist die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Prostituierten. Besonders gefährdete Gruppen, das heißt auch Prostituierte in einer Zwangslage oder einer schwierigen Lebenssituation zu erreichen und diese in weitergehende Hilfen zu vermitteln. Durch das Gesetz wurden verpflichtende Beratungsgespräche im Rahmen des Anmeldeverfahrens eingeführt. Mit der Ausgestaltung des betrieblichen Erlaubnisverfahrens und der Überwachung und Kontrolle sollen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Prostitution erreicht, gefährliche Erscheinungsformen der Prostitution verdrängt und Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten bekämpft werden. Das wichtigste Instrument für den Schutz der Prostituierten – auch für die Erkennung von Menschenhandelsopfern und Zwangsprostitution – ist die Beratung. In der Zeit vom 1. Oktober 2018 (Beginn der Durchführung von Anmeldeverfahren mit den Beratungen) bis zum 31. Dezember 2018 wurden bereits 129 Beratungen durchgeführt.

Durch das Anmeldeverfahren können deutlich mehr Prostituierte als vorher durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über Beratungs- und Unterstützungsangebote informiert werden. Die Gesundheitsämter führen gesundheitliche Beratungen nach § 10 ProstSchG im Rahmen der Anmeldung durch.

Aktuell ist die Zeitspanne nach Einführung der Beratungen für eine Bewertung zu kurz. Um die Wirkungen des ProstSchG bewerten zu können, muss auf eine breitere Datenbasis ebenso zurückgegriffen werden können, wie auf Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Gesetzes über einen längeren Zeitraum. Dies gilt auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Bekämpfung der Zwangsprostitution. Der Senat hat den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bei Vorlage des Zwischenberichts zur Umsetzung des ProstSchG im September 2018 vor diesem Hintergrund gebeten, über eine Evaluation im Herbst 2019 zu berichten.

Eine Evaluation der Umsetzung ist auch auf Bundesebene vorgesehen.

12. Welche Kenntnisse über Cyber-Ausbeutung in Bremen hat der Senat, insbesondere auch in Bezug auf minderjährige Personen?

Der Senat nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass gemäß des Berichts des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs zur „Bekämpfung von Cybergrooming, sexuellen Übergriffen und Interaktionsrisiken für Kinder und Jugendliche im digitalen Raum – Forderungen und

Vorschläge des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) für die 19. Legislaturperiode“ bereits über 15,0 Prozent der Kinder bis 14 Jahre im Netz sexuelle Belästigung erfahren (unter Cybergrooming versteht man das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte).

Zudem ist dem Senat ein Verfahren aus dem Jahr 2017 bekannt. Hier soll die 23-jährige Geschädigte auf Verlangen des Beschuldigten ihre sexuellen Dienste auf verschiedenen Internetseiten angeboten haben. Das dadurch erlangte Geld soll auf das Konto des Beschuldigten überwiesen worden sein. Die Ermittlungen dauern an.

13. Wie viele Beamtinnen und Beamten waren in den Jahren 2015 bis 2017 für den Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution im zuständigen Fachkommissariat bei der Polizei eingesetzt? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017 und für Bremen und Bremerhaven.)

In Bremen werden die Ausbeutungsformen „Beschäftigung“ und „Bettelei“ in der Abteilung für Vermögensdelikte durch das Fachkommissariat für Migrations- und Arbeitsmarktdelikte bearbeitet und hier dem Aufgabenfeld Arbeitsmarktdelikte im weiteren Sinne zugeordnet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden phänomenübergreifend eingesetzt. Eine genaue Angabe der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist aufgrund des sehr flexiblen Personaleinsatzes in dem Fachkommissariat nicht möglich.

Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung wird in der Abteilung für Strukturdelikte bearbeitet. Die Entwicklung der Personalzahlen der Polizei Bremen und insbesondere die Anzahl der sogenannten polizeilichen Ermittler haben auf die Personalentwicklung in der Abteilung für Strukturdelikte bis voraussichtlich 2019/2020 erhebliche Auswirkungen.

Um im Deliktsfeld Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung handlungsfähig zu sein und zu bleiben, wurde in der Abteilung für Strukturdelikte eine sogenannte Übergangsorganisation umgesetzt. Unter anderem wurden die Kontrollphänomene Rocker- und Menschenhandelskriminalität im Phänomenbereich „Milieukriminalität“ im Kommissariat K44 zusammengefasst. Ziel ist es, die Aufklärungsmaßnahmen im „Milieu“ zu halten, gegebenenfalls noch zu verstärken, um Gefahren und auch Opfersituationen frühzeitiger zu erkennen. Eine genaue Angabe der eingesetzten Beamtinnen und Beamten ist aufgrund des sehr flexiblen Personaleinsatzes nicht möglich.

Bei der Fachdienststelle der Ortspolizeibehörde Bremerhaven waren im Jahr 2015 vier Beamte eingesetzt. Davon wurden zwei Beamte seit Mitte 2015 in anderen Ermittlungsgruppen eingesetzt. Im April 2017 und im Dezember 2017 haben diese Beamten die Fachdienststelle verlassen, sodass seit Dezember 2017 noch zwei Beamte dort eingesetzt sind.

14. Trifft es zu, dass bei der Polizei in Bremen und Bremerhaven Personal aus dem für den Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution zuständigen Fachkommissariat zur Terrorismusbekämpfung abgezogen wurde? Wenn ja, wie viele Kräfte wurden abgezogen, und wie wirkt sich dies nach Auffassung des Senats auf den Kampf gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel aus?

Ein direkter Personalabzug aus dem Bereich Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zugunsten der Terrorismusbekämpfung erfolgte weder bei der Polizei Bremen noch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.



15. Welche Bedeutung misst der Senat der Präsenz von Polizeikräften im Milieu in Bezug auf die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu?

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind sogenannte Kontrolldelikte. Präsenz im Sinne regelmäßiger Kontrollen in den relevanten Milieus trägt in bedeutendem Maße dazu bei, Taten im Sinne der Dunkelfeldaufhellung zu erkennen und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution zu identifizieren. Eine verstärkte Polizeipräsenz im Milieu hat ferner zur Prävention, Erkennung von Brennpunkten und Schaffung sowie Gewinnung von Vertrauen bei den Prostituierten eine hohe Bedeutung.

Eine regelmäßige Kontrolltätigkeit, vorzugsweise durch die gleichen Polizeibeamtinnen und -beamten, möglichst in Begleitung eines Dolmetschers, stellt einen wichtigen Faktor zur Identifizierung von Opfern dar.

16. Inwieweit werden die Themen Menschenhandel und Zwangsprostitution in der Schule behandelt und wird dabei auf Kooperation mit nicht staatlichen Akteuren gesetzt, und inwieweit werden hierbei insbesondere Schülerinnen bezüglich der sogenannten Loverboy-Masche aufgeklärt und sensibilisiert?

Das übergeordnete Thema Sexualkunde wird in der Schule in mehreren Jahrgangsstufen behandelt. Hauptsächlich im Fach Biologie beziehungsweise Naturwissenschaft, aber auch in Deutsch, Gesellschaft und Politik, Religion und weiteren Fächern werden Inhalte zum Themenkomplex Identität, Beziehung und Sexualität altersadäquat unterrichtet.

Im Bildungsplan Naturwissenschaft gibt es für die fünfte und sechste Klasse das Thema „Erwachsen werden“. Eines der Kompetenzziele dieser Einheit ist, dass die Schülerinnen und Schüler „sich durch erworbene Ich-Stärke eindeutig gegenüber unerwünschten Annäherungsversuchen beziehungsweise Übergriffen mit geeigneten Mitteln zur Wehr setzen“ können. Diese Stärkung des Selbstwertgefühls stellt eine „wichtige präventive Maßnahme gegen sexuelle Übergriffe“ dar. Die weiteren Schwerpunktsetzungen zum Thema sexueller Gewalt liegen in der pädagogischen Entscheidung der Schule. Im Rahmen der beiden Bundesinitiativen „Trau dich!“ und „Schule gegen sexuelle Gewalt“ erhalten die Schulen in den kommenden Jahren Fortbildungs- und Unterstützungsangebote als Bausteine zum Thema Kinderschutz an Schulen.

Schulen und einzelne Lehrkräfte kooperieren im Rahmen ihrer Unterrichtsgestaltung regelmäßig themen- und projektbezogen mit staatlichen und nicht staatlichen Institutionen und Akteuren. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Pro Familia, das Rat & Tat Zentrum, „Schattenriss“ und das Bremer JungenBüro häufig in Anspruch genommene Kooperationspartner zum Themenkomplex Sexualität. Je nach Ausrichtung und Kontext können dabei auch die Themen „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ behandelt werden.

Das Gesundheitsamt Bremen führt in einigen Werkschulen Informationsveranstaltungen durch, die das Thema „Lover Boys“ miteinbeziehen (in 2017 in vier Klassen).

17. Welche Beratungsstellen gibt es im Land Bremen für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution?

Die Beratungsstelle Betreuung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution (BBMeZ) der Inneren Mission erreicht Ratsuchende über Präsenz dort, wo Prostitution stattfindet und über Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen. Es gibt darüber hinaus eine aufsuchende Arbeit in Flüchtlingsunterkünften. Betroffene erreichen die BBMeZ vor allem über die Vermittlung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und über die Polizeien.

Nitribitt e. V., Treffpunkt und Beratungsstelle für Prostituierte, vermittelt bei Zwangsprostitution an die BBMeZ und klärt Prostituierte über ihre Rechte auf.

Ebenfalls wird im Informations- und Beratungsgespräch bei der Anmeldung zur Prostitution informiert und beraten.

Das Gesundheitsamt Bremen ist im Rahmen der AIDS/STD (Sexually Transmitted Disease) Beratung mit einem Teilbereich seiner Aufgaben in Einzelfällen mit der Problematik befasst.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es unter dem Dach des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Modellprojekt Bremer und Bremerhavener Beratungsstelle für Mobile Beschäftigte und Opfer von Arbeitsausbeutung (MoBA). Die Beratungsstelle steht insbesondere Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeitern, die in Deutschland Beschäftigung suchen ohne ihren ausländischen Lebensmittelpunkt aufzugeben sowie Opfern von Arbeitsausbeutung unterstützend zur Seite.

Die Polizei Bremen vermittelt Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution Kontakte zu den genannten Beratungsstellen. Bei Anfragen von potenziellen Opfern im Präventionszentrum wird zusätzlich auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ hingewiesen. Dies ist ständig und in 17 Sprachen verfügbar. Weiterhin gibt es dort das Angebot eines Live-Chats und Onlineberatungen.

Von Ende 2015 bis April 2017 gab es in Bremerhaven die Beratungs- und Unterstützungsstelle für Sexarbeiterinnen evodia. Sie war mit zwei Sozialarbeiterinnen besetzt, die auch regelmäßig im Rotlichtbereich präsent waren.

Werden seitens der Ortspolizeibehörde jetzt Fälle von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution bekannt, werden die Opfer zunächst in das hiesige Frauenhaus der GISBU (Diakonisches Werk Bremerhaven e. V.) verbracht. Die GISBU stellt die Unterbringung und Versorgung sicher. Eine Fachberatung erfolgt nicht.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung vor oder wird von den Geschädigten eine Beratung gewünscht, erfolgt eine Weiterleitung und Begleitung der Geschädigten an die BBMeZ Bremen. Durch die BBMeZ erfolgt eine Fachberatung, zudem wird eine Betreuung und Unterbringung in Bremen sichergestellt.

18. Wie viele hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter dieser Beratungsstellen beraten, betreuen und unterstützen die Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel? (Bitte nach Vollzeitäquivalenten für die Jahre 2015 bis 2017 aufschlüsseln.)

In der Beratungsstelle Nitribitt e. V. sind zwei Mitarbeiterinnen mit insgesamt 1,50 Vollzeitäquivalent (VZÄ) beschäftigt.

Den BBMeZ-Beraterinnen steht ein VZÄ zur Verfügung. In dem oben genannten Zeitraum füllten dieses überwiegend zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen mit jeweils 19,50 Stunden aus. Phasenweise war die Beratungsstelle jedoch durch eine Vollzeitkraft besetzt. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab es nicht.

Anhand von Einzelfällen im Gesundheitsamt Bremen mit einem dann allerdings hohen Arbeitseinsatz lassen sich keine Stellenäquivalente zuordnen.

Aktuell liegt das Beschäftigungsvolumen der MoBA bei 2,85 VZÄ. Im Jahr 2017 wurde das Beschäftigungsvolumen für die Beratung stufenweise von 1,50 auf 2,00 VZÄ aufgebaut, eine weitere Erhöhung erfolgte im März 2018 auf 2,50 VZÄ. Die weiteren Beschäftigungsanteile verteilen sich auf Projektleitung und Teilnehmendenmanagement.

19. Aus welchen dieser Beratungsstellen sind die Fachkräfte persönlich im Milieu präsent beziehungsweise regelmäßig unterwegs?

Im Gesundheitsamt Bremen engagieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AIDS/STD Beratung im Milieu.

Nitribitt e. V. Beratungsstelle für Prostituierte ist im Milieu unterwegs.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle BBMeZ machen keine aufsuchende Arbeit und sind aufgrund dessen nicht im Milieu präsent. Da die BBMeZ ausschließlich Betroffene und mutmaßlich Betroffene unterstützt, wäre aufsuchende Arbeit den Betreiberinnen und Betreibern schwer darstellbar und würde zudem ein Risiko für die Mitarbeiterinnen darstellen. Stattdessen pflegt die BBMeZ eine enge Kooperation mit den Mitarbeiterinnen von Nitribitt e. V. sowie von der AIDS/STD Sprechstunde des Gesundheitsamtes. Diese beiden Stellen sind im Milieu präsent und geben bei entsprechendem Verdacht die Kontaktdaten von BBMeZ weiter beziehungsweise vermitteln den Kontakt zu den BBMeZ-Beraterinnen und -Beratern.

Die Beratung der MoBA wird überwiegend in den eingerichteten Beratungsstellen in den Gewerkschaftshäusern in Bremen und Bremerhaven durchgeführt. Daneben findet auch aufsuchende Beratung im sozialräumlichen Bereich (Communities, Stadtteile) sowie bei Betrieben statt.

20. In welcher Höhe erhielten diese Beratungsstellen Zuwendungen vom Land Bremen in den Jahren 2015 bis 2017? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017.)

Die Beratungsstelle Nitribitt e. V. erhielt 74 880 Euro pro Jahr.

Die AIDS/STD Beratung wird als Referat des Gesundheitsamtes Bremen finanziert. Menschenhandel und Zwangsprostitution sind bei Einzelfällen Teilbereiche der Aufgaben.

BBMeZ:

2015: Stadt Bremen: Zuwendung in Höhe von 72 000 Euro

2016: Stadt Bremen: Zuwendung in Höhe von 72 000 Euro

Stadt Bremerhaven (Vereinbarung nach § 75 Sozialgesetzbuch XII [SGB] Leistungserbringung nach Einzelfall): Gesamtsumme 14 104 Euro

2017: Stadt Bremen: Zuwendung in Höhe von 72 000 Euro

Stadt Bremerhaven (Vereinbarung nach § 75 SGB XII, Leistungserbringung nach Einzelfall): Gesamtsumme 10 671 Euro

Der Zuwendungsbescheid für die MoBA erging am 20. Dezember 2016 zum 1. Januar 2017. Die Förderung erfolgt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds / Beschäftigungspolitisches Aktionsprogramm (ESF/BAP) durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die Höhe der Zuwendungen betragen 326 000 Euro, der Eigenanteil des Trägers 4,6 Prozent. Es handelt sich um eine Projektförderung gemäß VV Nummer 2.1 zu § 23 Landeshaushaltsordnung für die Projektlaufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018.

21. Wie werden Opfer von Menschenhandeln und Zwangsprostitution auf die Beratungsangebote aufmerksam gemacht?

Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution werden in der Regel schon von der Polizei im Rahmen von Modellwohnungskontrollen oder Vernehmungen auf die bestehenden Beratungsangebote durch Übergabe eines Opfermerkblattes oder mündliche Hinweise aufmerksam gemacht. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte fügen den Ladungen an alle Zeugen das Merkblatt des Weißen Rings bei, das telefonische Hilfsangebote und eine persönliche Beratung im Zeugenbetreuungszimmer des Gerichts-

hauses vorstellt. Konkret wird auf die folgenden möglichen Hilfsangebote hingewiesen: Psychosoziale Betreuung und Beratung, Vermittlung zu weitergehenden Hilfs- und Beratungsangeboten, Begleitung zu Gerichts-, Behörden-, Anwalts- und Arztterminen sowie Unterstützung von Anträgen. Außerdem erhalten Opfer Informationen über finanzielle Hilfen und Ansprüche. Ferner wird auf die Broschüre des Bundesjustizministeriums (Opferfibel) hingewiesen, die im Internet unter <http://www.bmj.bund.de> heruntergeladen werden kann. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte weisen schließlich auch auf die Angebote weiterer Beratungsstellen hin, namentlich die BBMeZ, Nitribitt e. V. und GISBU GmbH (Gesellschaft für integrative soziale Beratung und Unterstützung mbH) in Bremerhaven.

In den gerichtlich anhängig werdenden Verfahren kann aus Gründen der Neutralität und Unvoreingenommenheit des Gerichts gegenüber den Angeklagten wie den Zeuginnen und Zeugen gleichermaßen eine Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen von den Richterinnen und Richtern in der Regel nicht initiiert werden. Einzelfallbezogen kann es sich bei später erst ergebendem Bedarf einen Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder zur Polizei geben, die das Nötige veranlasst.

Belange des Opferschutzes im Laufe der Hauptverhandlung werden von den Gerichten im Rahmen der Strafprozessordnung gewahrt. Dazu gehört auch, dass im Interesse der Beweissicherung und -würdigung vor allem bei fremdsprachigen Opfern so früh wie möglich eine akustische Aufzeichnung oder Videovernehmung der Aussagen der Opfer veranlasst wird. Im Übrigen werden Verletzte und zur Nebenklage Berechtigte wie folgt auf ihre Rechte hingewiesen:

„... Weiterhin wird dem Verletzten auf Antrag mitgeteilt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht (§ 406d StPO). In gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht...

Der Verletzte hat das Recht, sich auf eigene Kosten der Hilfe eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, der bei der Vernehmung anwesend ist und für den Verletzten bestimmte Rechte ausüben kann.

Ebenso kann bei der Vernehmung des Verletzten als Zeuge auf seinen Antrag eine Person seines Vertrauens zugegen sein, es sei denn, dadurch würde der Untersuchungszweck gefährdet (§ 406f StPO).

Sofern der Verletzte nach § 395 StPO zum Anschluss als Nebenkläger befugt ist, ist er zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt.

Unter den Voraussetzungen des § 395 StPO oder des § 80 Absatz 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) kann sich der Verletzte der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen und unter den Voraussetzungen des § 397a StPO die Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand beantragen. Gegebenenfalls kann auf Antrag Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gewährt werden.

Bereits zugelassene Nebenkläger können unter den Voraussetzungen des § 397a StPO die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Nebenklage beantragen.“

Quelle des Zitats: Merkblatt, mit dem die Gerichte im Land Bremen Verletzte und zur Nebenklage Berechtigte auf ihre Rechte hinweisen.

Die Fachberatungsstellen und Gesundheitsämter haben Informationsmaterialien in unterschiedlichen Sprachen vorrätig. Es gibt darüber hinaus eine Internetpräsenz. Die Erstberatung bei Anmeldung nach ProstSchG vermittelt gezielt und systematisch Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsstellen.

Sofern den Jugendämtern bekannt wird, dass eine minderjährige oder heranwachsende Person Opfer von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution geworden ist, wird bei minderjährigen Opfern erforderlichenfalls eine Inobhutnahme ausgesprochen. Allen minderjährigen und heranwachsenden Opfern werden geeignete Hilfen angeboten. Zu diesen zählt die Vermittlung zu den Fachberatungsstellen des Kinderschutzes.

Die AIDS/STD Beratung des Gesundheitsamtes Bremen bietet im Rahmen des § 19 Infektionsschutzgesetzes ein niedrigschwelliges, anonymes und kostenloses Beratungs- und Untersuchungsangebot für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter. Dieses Angebot ermöglicht einen unverfänglichen Zugang beispielsweise aufgrund von körperlichen Beschwerden.

Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter werden im direkten Kontakt bei Streetwork und in der AIDS/STD Beratung über Möglichkeiten des Ausstiegs und auf Hilfsangebote bei Zwangsprostitution hingewiesen. Die Beratungen erfolgen in aller Regel mit Dolmetscherinnen und Dolmetscher, sodass eine angemessene Verständigung gewährleistet ist.

Während des Streetworks von Nitribitt e. V. werden auch Informationen über die Beratungsstelle BBMeZ gegeben. Visitenkarten und Flyer von der BBMeZ werden beim Streetwork mitgeführt und sind selbstverständlich auch in der Beratungsstelle von Nitribitt e. V. vorhanden. Im Falle, dass sich eine Sexworkerin oder ein Sexworker als möglicherweise von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffen zu erkennen gibt, wird auf das Beratungsangebot von der BBMeZ aufmerksam gemacht und die Arbeitsweise von der BBMeZ erklärt sowie das Angebot unterbreitet, einen Kontakt zu der BBMeZ herzustellen und gegebenenfalls auch zur Erstberatung dorthin zu begleiten.

Die Öffentlichkeitsarbeit der MoBA erfolgt sowohl über die beteiligten Institutionen, Multiplikatorinnen, Multiplikatoren, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner als auch über eine eigene Homepage, Plakate und Flyer jeweils in mehrsprachigem Angebot. Über Presseberichte in Print, Funk und Fernsehen werden die Beratungsstelle und ihr Aufgabenbereich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Presse wird durch die Projektmitarbeiterinnen anlassbezogen sowie auf Nachfrage kontinuierlich über die Arbeit und besondere Aktivitäten von MoBA informiert. Mit sozialräumlich orientierten und in der Regel muttersprachlich durchgeführten Gruppenveranstaltungen werden mögliche Betroffene präventiv und aufklärend informiert.

Bei Verdachtsmomenten in Bezug auf Menschenhandel und Zwangsprostitution werden die Geschädigten in Bremerhaven auf eine mögliche Fachberatung durch die BBMeZ hingewiesen. Auf Wunsch wird der Kontakt vermittelt. Die Ortspolizeibehörde führt dazu regelmäßig im Rahmen der Möglichkeiten Kontrollen im Rotlichtbereich durch.

22. Inwieweit gibt es spezielle Beratungsangebote, um minderjährige und erwachsene Geflüchtete vor den Gefahren des Menschenhandels und der Zwangsprostitution zu schützen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat eine Verfahrensweise zur Identifizierung und zum Schutz von Betroffenen von Menschenhandel. Eine Kooperation mit den entsprechenden Sonderbeauftragten wird von BBMeZ immer wieder angeregt. Die Beratungsstelle BBMeZ hat ihre Arbeit in den letzten Jahren auf geflüchtete Menschen ausgeweitet und ihre Angebote in Flüchtlingsunterkünften bekannt gemacht. Erste Ratsuchende finden inzwischen ihren Weg in die Beratung. Ebenso gab es immer wieder Kontakte und Schulungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterkünfte, um potenzielle Betroffene identifizieren zu können.

Für betroffene Minderjährige gibt es in der Stadt Bremen drei Fachberatungsstellen: Schattenriss e. V., Kinderschutzzentrum e. V. und Bremer

JungenBüro e. V., die sich explizit mit den Themen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung befassen. Darüber hinaus bieten das JungenBüro und das Kinderschutzzentrum auch zu anderen Themen wie zum Beispiel seelische und körperliche Gewalt, Beratungen an.

In der Stadt Bremerhaven berät das Mädchen- und Jungentelefon Minderjährige analog zu den Fachberatungsstellen der Stadt Bremen.

Ein spezifisches Präventionsangebot gibt es zurzeit im Land Bremen nicht. Eine stärkere Gewichtung auf den Bereich der Prävention von Kinderhandel soll durch die Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfe bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ im Jahr 2019 vorgenommen werden. Hierauf wird bei der Beantwortung der Frage 24 näher eingegangen.

23. Wie hoch war die absolute Zahl der Beratenen und wie hoch war der Anteil der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution die in den Jahren 2015 bis 2017 ein entsprechendes Beratungsangebot in Anspruch genommen haben? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren und nach Geschlecht.)

Da sich Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution an unterschiedliche Anlaufstellen wenden beziehungsweise von diesen angesprochen werden, das Merkmal nicht bei allen Beratungsstellen erhoben wird, ist eine quantitative Darstellung derzeit nicht möglich. Lediglich der BBMeZ und der MoBA liegen entsprechende Daten vor.

In Einzelfällen werden von Nitribitt e. V. die Betroffenen an die BBMeZ zur Beratung weitervermittelt. In der Regel geben sich Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsprostitution bei Kontakten im Milieu (Streetwork) nicht zu erkennen.

Im Jahr 2015 hatten insgesamt 30 Personen Kontakt zur BBMeZ. 15 Klientinnen waren an die BBMeZ schon angebunden und die Unterstützung wurde 2015 fortgesetzt. 15 neue Kontakte kamen 2015 hinzu. In zwei Fällen davon konnte Menschenhandel durch die BBMeZ-Beraterinnen nicht identifiziert werden. Alle dreißig Betroffenen waren weiblich.

Im Jahr 2016 hatten insgesamt 27 Personen Kontakt zur BBMeZ. 15 Klientinnen waren an die BBMeZ schon angebunden und die Unterstützung wurde 2016 fortgesetzt. Zwölf Personen nahmen 2016 neu den Kontakt zur BBMeZ auf. Von diesen zwölf Kontakten waren vier Fach- beziehungsweise Fallberatungen. In einem Einzelkontakt mit einer potenziellen Betroffenen konnte von den Beraterinnen kein Menschenhandel identifiziert werden. Bei allen weiteren neu aufgenommenen Kontakten konnte Menschenhandel identifiziert werden und das Kontaktangebot umfasste eine längerfristige Beratung und Begleitung. Alle Klientinnen waren weiblich.

Im Jahr 2017 hatten insgesamt 23 Personen Kontakt zur BBMeZ. Elf der Klientinnen waren an die BBMeZ schon angebunden und die Unterstützung wurde 2017 fortgesetzt. Zwölf Personen haben 2017 neu den Kontakt zur BBMeZ aufgenommen. Einer der Kontakte davon war eine mehrfache Beratung einer Beratungsstelle für Opfer sexueller Gewalt. Bei allen anderen neuen Kontakten ergaben sich Hinweise auf Menschenhandel und die Personen wurden längerfristig an die Beratungsstelle angebunden. Alle Klientinnen waren weiblich.

Im Jahr 2018 hatten insgesamt 40 Personen Kontakt zur BBMeZ. 20 der Klientinnen waren an die BBMeZ schon angebunden und die Unterstützung wurde 2018 fortgesetzt. 20 Personen nahmen 2018 neu den Kontakt zur BBMeZ auf. Zwei der Kontakte waren Beratungen von Familienangehörigen beziehungsweise Partnern potenziell Betroffener. Bei zwei Personen konnten die BBMeZ-Beraterinnen im direkten Klientinnenkontakt keinen Menschenhandel identifizieren. 16 Personen wurden an das Beratungsangebot der BBMeZ angebunden. Bei zwei dieser Kontakte waren die Betroffenen männlich.

Von März 2017 bis zum 31. Mai 2018 wurden 416 Frauen und Männer durch MoBA beraten, davon 39,0 Prozent Frauen, 61,0 Prozent Männer. Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) war in der Beratungspraxis zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Mai 2018 in 15 Beratungen Gegenstand. Eine weitergehende Aufschlüsselung der Daten ist nicht verfügbar.

24. Welche Maßnahmen hält der Senat für erforderlich, um die Anzahl der Opfer, die ein entsprechendes Beratungsangebot annehmen, zu erhöhen?

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird im Jahr 2019 beginnen, das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfe bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Landesebene und in Kooperation mit der Freien Hansestadt Hamburg umzusetzen. Das Ziel ist es, durch die Gestaltung von Kooperationsnetzwerken und -vereinbarungen den Schutz der Betroffenen zu erhöhen. Dazu zählt ebenso die Vermittlung von Betroffenen in spezifische Beratungsangebote wie die Sensibilisierung von Fachkräften, die mit dem Themenkomplex des Kinderhandels in Berührung kommen. Zu der Definition der Terminologie Kinderhandel zählen hierbei neben der sexuellen Ausbeutung, der Handel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, Erpressung zu kriminellen Handlungen sowie das Anhalten zur Bettelei.

Das Bundeskooperationskonzept beinhaltet Handlungsorientierungen für Behörden und Praktikerinnen und Praktiker sowie Vorschläge für organisatorische und kommunikative Strukturen. Dies sind Empfehlungen, die entsprechend der Voraussetzungen der einzelnen Bundesländer spezifisch angepasst werden können. Eine ressortübergreifende Regionalkonferenz wird gemeinsam mit der Freien Hansestadt Hamburg im Frühjahr 2019 ausgerichtet werden.

Ein Beratungsgespräch für potenzielle Opfer ist seit dem 1. Juli 2017 durch das ProstSchG für alle Prostituierten vorgeschrieben. Der Senat unterstützt Überlegungen zur Einführung eines Schaukastens für den Bereich der Helenenstraße, in dem Polizei und Beratungsstellen wichtige Informationen einstellen können.

Aufsuchende Arbeit an bekannten sowie noch zu identifizierenden Orten der Straßenprostitution, der Bettelei et cetera durch geschulte Polizeibeamtinnen, Polizeibeamte und/oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, verbunden mit Angeboten mit niedrigschwelligem Zugang, kann Vertrauen zu geschultem Personal aufbauen.

Sensibilisierung, Schulungen und Vernetzung bestehender Angebote und Akteurinnen und Akteure, die in Kontakt mit mutmaßlichen betroffenen Minderjährigen und Erwachsenen aller Geschlechter kommen könnten (zum Beispiel Jugendamt, BAMF, Polizei, Jobcenter, Amt für Soziale Dienste [AfSD]; Wohneinrichtungen, Notunterkünfte, Aufenthaltsorte der Wohnungslosenhilfe, Bahnhofsmmission, Krankenhäuser und Behandlungszentren, diverse Beratungsstellen und Institutionen der aufsuchenden Sozialarbeit...) werden fortgeführt und womöglich intensiviert.

25. Wie sieht die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten und den entsprechenden Beratungsstellen derzeit konkret aus?

Polizei, Staatsanwaltschaft, Beratungsstellen und weitere Institutionen wie AfSD, Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, Gesundheitsamt und Frauenhäuser tauschen sich zwei Mal jährlich beim Runden Tisch BBMeZ aus. Die Gerichte sind hier nicht beteiligt.

Weiterhin gibt es zwischen dem K 54 der Polizei Bremen, dem Diakonischen Werk Bremen, Betreuungsbereich Arbeitsausbeutung sowie der MoBA eine anlassbezogene Zusammenarbeitsvereinbarung.

Die Beratungsstellen wenden sich an die Staatsanwaltschaft wenn sie eine Bestätigung zur Vorlage beim Ausländeramt benötigen, wonach das jeweilige Menschenhandelsopfer noch als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren benötigt wird, um eine Abschiebung zu verhindern.

Generell pflegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ortpolizeibehörde regelmäßigen Austausch mit Beratungsstellen und weiteren Institutionen im Rahmen runder Tische und Arbeitskreise, an denen teilweise auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen ist gut und unbürokratisch.

26. Gibt es in Bremen auf den Deliktsbereich Menschenhandel und Zwangsprostitution spezialisierte Staatsanwälte? Wenn ja, wie viele? Wenn nein, warum nicht?

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat drei Dezernate mit einem Arbeitsanteil von jeweils 20,0 Prozent für spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingerichtet, von denen zurzeit zwei besetzt sind.

27. Welche Fortbildungsangebote gibt es für Beamtinnen und Beamten der Polizei und Staatsanwaltschaft zum Thema Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution?

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt es einmal jährlich eine drei- bis viertägige Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Richterakademie. Ferner findet einmal im Jahr ein zweitägiger Erfahrungsaustausch beim Bundeskriminalamt (BKA) statt, an dem auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte teilnehmen. Schließlich bietet die Europäische Union über das European Judicial Training Network (EJTN) internationale Tagungen zu beiden Themen an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachdienststellen der Polizei Bremen und der Ortpolizeibehörde Bremerhaven nehmen an einem fünftägigen Speziallehrgang Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung beim BKA teil und besuchen regelmäßige Fachtagungen (zum Beispiel jährliche bundesweite Sachbearbeitertagungen).

28. Wie werden diese Fortbildungsangebote von Beamtinnen und Beamten der Polizei angenommen?

Die Fortbildungsveranstaltungen werden durch die Beamten der Fachdienststelle als notwendig erachtet und regelmäßig im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten besucht.

29. Wie werden diese Fortbildungsangebote von Beamtinnen und Beamten der Staatsanwaltschaft angenommen?

In der Regel nehmen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die beziehungsweise der, ein Menschenhandelsdezernat bearbeiten, mindestens zu Beginn der Bearbeitung dieser Verfahren einmal an der Fortbildung der Deutschen Richterakademie (siehe oben zu Frage 27) teil. Je nach Kapazität und Interesse werden auch weitere Fortbildungsveranstaltungen besucht.

30. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz wurden im Land Bremen in den Jahren 2015 bis 2017 gestellt? (Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017, nach Geschlecht und Herkunftsland.)

Da die Ausländerbehörden der Freien Hansestadt Bremen keine entsprechenden Statistiken führen, stammen die nachfolgenden Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) jeweils zum Stichtag 31. Dezember. Im AZR wird nur der Bestand zum Stichtag angezeigt und nicht, wie viele Anträge gestellt wurden:

Im Jahr 2015 gab es drei Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz (zwei Männer – brasilianische Staatsangehörige, eine Frau



– nigerianische Staatsangehörige). Im Jahr 2016 hatte zum Stichtag ein brasilianischer Staatsangehöriger eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis. Im Jahr 2017 waren es zwei Aufenthaltserlaubnisse (ein Mann – brasilianischer Staatsangehöriger, eine Frau – nigerianische Staatsangehörige).

31. Wie viele der beantragten Aufenthaltserlaubnisse wurden erteilt und wie viele wurden aus welchen Gründen abgelehnt? (Bitte jeweils aufschlüsseln für die Jahre 2015 bis 2017.)

Eine statistische Erfassung über Anträge zu Aufenthaltstiteln erfolgt nicht (siehe auch vorherige Antwort); das Gleiche gilt auch für Ablehnungen von Aufenthaltstiteln.

32. Gibt es Maßnahmen, um die finanzielle Abhängigkeit von Opfern des Menschenhandels und der Zwangsprostitution von den Tätern zu verringern?

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatungsstellen ist die Aufklärung von Ratsuchenden über ihre Rechte sowie über Wege der Unterstützung bei der Lösung aus Ausbeutungsverhältnissen. Dazu gehören Möglichkeiten und Wege von Strafanzeigen und zu möglichen zivilrechtlichen Klagen, aber auch Ausstiegsberatung aus der Prostitution. Diese Maßnahmen erreichen allerdings nur diejenigen, die sich an die Beratungsstellen wenden.

Auch in der Erstberatung bei Anmeldung zur Prostitution sind grundlegende Informationen systematisch vorgesehen. Ob und in welcher Form Betroffene diese nutzen, kann nicht nachvollzogen werden.

Gemäß §§ 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII und § 42a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII sorgt das Jugendamt während einer (vorläufigen) Inobhutnahme für das Wohl der minderjährigen Person und stellt ihren Lebensunterhalt sicher. Darüber hinaus wird gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII der notwendige Unterhalt von Kindern und Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege sowie in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen sichergestellt. Dadurch kann auch die finanzielle Abhängigkeit von den Tätern verringert werden.

Soweit Opfer- und Zeugenschutzmaßnahmen erforderlich sind, wird die verdeckte Unterbringung von der Polizei initiiert und in Absprache mit der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Anfallende Kosten werden hierbei von Amts wegen übernommen.

33. Inwiefern könnten solche Maßnahmen nach Auffassung des Senats zu einer Aufhellung des Dunkelfeldes und zu einer effektiveren Strafverfolgung beitragen?

Dem Senat ist nicht bekannt, ob die eine finanzielle Unabhängigkeit von Betroffenen von Täterinnen und Tätern zu einer effektiveren Strafverfolgung beiträgt.

Gerade im Deliktsbereich Menschenhandel und Zwangsprostitution sind aus Sicht der Fachdienststellen eine enge Begleitung, vertrauensbildende Maßnahmen und das Sicherheitsgefühl wichtig für die Betroffenen, um als Opfer, Zeugin oder Zeuge ein Strafverfahren durchstehen zu können.